

# **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Werl vom 01.05.2025**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wallfahrtsstadt Werl. Sie ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Die Benutzung ist allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen der Stadt gestattet. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, Bücher, Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger zum Zweck der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Stadtbücherei dient somit auch als Dritter Ort.

Durch die Anmeldung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine sind berechtigt, im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung die Stadtbücherei zu benutzen.

## **§ 3 Anmeldung**

(1) Vor der ersten Ausleihe muss zur Anmeldung ein gültiger amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertretung für die Benutzung der Stadtbücherei. Gleichzeitig verpflichtet sich der gesetzlichen Vertretung zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(3) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Die Einwilligung in die Speicherung der Personendaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung ist durch die Unterschrift der Benutzerin oder des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertretung zu bestätigen.

(4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält einen nicht übertragbaren Leseausweis. Dieser ist bei jeder Entleihe und Verlängerung vorzulegen. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust muss sofort gemeldet werden. Ebenso ist jeder Wohnungs- und Namenswechsel mitzuteilen. Für Missbrauch und Schäden haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber oder die gesetzliche Vertretung.

(5) Der Ausweis gilt für ein Jahr und wird jeweils für ein weiteres Jahr verlängert. Möchte die Benutzerin bzw. der Benutzer keine Verlängerung der Nutzungsberechtigung, muss das Ende des Benutzungsverhältnisses spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich erklärt werden.

## **§ 4 Benutzung**

(1) Bücher und andere Medien können nur gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden.

(2) In den Räumen der Stadtbücherei sind Alkoholkonsum und Rauchen untersagt. Essen und Trinken ist nur im Eingangsbereich gestattet. Andere Leserinnen und Leser dürfen durch laute Unterhaltung nicht gestört werden.

(3) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Der Wert der zu beschaffenden Medien muss mindestens 15 Euro betragen.

(4) Die Mitarbeitenden der Stadtbücherei haben das Hausrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Leihfrist**

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für Hörbücher, Tonies, Galaktos und interaktive Medien beträgt die Leihfrist zwei Wochen, für DVD eine Woche.

(2) Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung für andere Benutzerinnen und Benutzer vorliegt.

(3) Medien, die ausgeliehen sind, können gegen eine Vormerkgebühr vorbestellt werden.

## **§ 6 Behandlung der Medien und Haftung**

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und Beschmutzung zu bewahren. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Für die Beschädigung oder bei Verlust von Medien verlangt die Stadtbücherei Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

(3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

(4) Für in den Räumen der Stadtbücherei verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer wird keine Haftung übernommen.

## **§ 7 Entgelte**

(1) Für die Ausleihe und andere Dienstleistungen werden Entgelte erhoben. Diese Entgelte sowie Säumnis- und Mahngebühren, die im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehen können, sind der dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.

### **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Personen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheit haben oder in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, ist die Benutzung der Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr untersagt.

(2) Die Stadtbücherei kann Personen von der Benutzung ausschließen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.